

Nov. 49
Ecc. 35.

Geographie der Städte

ihres Verhältnisses

zur Natur

von

Christian Gottlieb

Leipzig

1784



Die
Gerechtfame der Kirche
und
ihres Lehrbegriffes.

Veranlasset
durch das preussische Religionsedikt
vom 9. Julius 1788.
und
des Hrn. D. und Prof. Gottlieb Hufeland
A b h a n d l u n g
über das Recht protestantischer Fürsten.

Entworfen
von
Andreas Gottlieb Masch,
Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofprediger, Consistorialrath
und Superintendenten.

H A L L E,
bei Johann Jacob Gebauer,
1789.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE





V o r r e d e.

Zu einer Schrift von wenigen Bogen
schicket sich keine weitläufige Vorrede.
Es ist daher auch etwas wenig, was
ich hier zu bemerken habe. Ich habe die
Schriften, welche das Preussische Reli-
gionsedikt veranlasset hat, und bis Ostern
dieses Jahres herausgekommen sind, theils
selbst gelesen, theils aus den Auszügen ken-
nen gelernt. Ihre Abfassung hat es mir
nöthig gemacht, einen andern Weg zu
wäh-



wählen, 'als jene Schriftsteller erwählet
haben. Ich weiß nicht ob es mir geglückt
ist, diese Lehre von den Gerechtsamen der
Kirche und ihres Lehrbegriffes in eine syste-
matische Ordnung zu bringen, und alles
aus festgesetzten Begriffen zu entscheiden.
Dem Leser bleibt das Urtheil überlassen.
Neustrelitz den 26. May. 1789.

§. 1.

Es ist ein sehr seltener Fall, daß eine obrigkeitliche Verordnung eine so allgemeine Aufmerksamkeit erregt, als das königlich preussische Religionsedikt vom 9. Julius 1788 veranlassen hat. Man hat dasselbe gelesen, geprüft, beurtheilet, verurtheilet, gemißhandelt, vertheidiget, gerechtfertiget. Die Schicksale desselben sind in der That widersprechend. Man theilet sich in zwey Partheien, um uns daher zu gestehen, daß eine Parthei nur die Wahrheit auf ihrer Seite habe, und die andere unleugbar irre, und unrichtig über dasselbe urtheile. Von beiden Partheien sind Schriften, Bestreitungen und Vertheidigungen öffentlich herausgegeben; sie sind aber von der Art, daß mir deucht, daß noch eine Nachlese für mich übrig gelassen ist. Ich will nicht Schiedsrichter seyn: indessen mache ich mir doch die Hoffnung, daß ich Gründe, welche übersehen sind, finden werde, welche zur Entscheidung zwischen beiden Partheien vieles beitragen werden.



§. 2.

Daß dieses königliche Edikt viele Aufmerksamkeit erregen müssen, ist unvermeidlich. Die Gründe sind sehr sichtbar. Der erste Grund lieget in der Abweichung von den Grundsätzen der vorigen königlichen Regierung. Friederich der Einzige handelte nach seinen Grundsätzen. Die christliche Religion war bei Ihm Fanatismus, dagegen gedachte Er sich eine Philosophie, welche ich, nachdem ich die nachgelassenen Werke gelesen habe, nicht zu definiren weiß. Aus beiden folgte der allgemeine Grundsatz: ein jeder kann denken, glauben, bekennen, lehren, was er will, es ist alles Fanatismus. In den drey ersten hatte Er Recht, es sind Rechte der Menschheit; in dem letzten fehlte Er: denn hier treten die Gesellschaftsrechte ein, welche gegenseitig sind. Jene gewannen zu viel, diese verlohren. Das Religionsedikt setzet aber beide Rechte in ein Gleichgewicht. Es schüzet die Rechte der Menschheit; aber eben so schüzet es auch die Rechte der Gesellschaft. Da jenes durch eine Gewohnheit mehrerer Jahre, die Art eines Gesetzes erhalten hatte, so mußte diese Veränderung nothwendig Aufmerksamkeit erzeugen.

§. 3.

Die andere Ursache suchet man wol nicht unbillig in der jetho herrschenden Denkungsart,
und



und dem Zaum, welcher derselben angelegt wird, damit sie wieder in ihre Grenzen gebracht werde. Wenn man die neueren Schriften liest, so bemerkt man oft, daß es den Verfassern sehr leicht geworden, die Lücken anzufüllen. Unvollständige Begriffe, Mangel der nöthigen Kenntniß der Lehren, und ein fruchtbarer Witz, macht es leicht Bücher zu schreiben, die viel Neues enthalten, ob es gleich sichtbar wird, daß manche Schriftsteller selbst nicht wissen, was die Lehre der Kirche sey, zu welcher sie sich doch bekennen. Das Edikt aber legt nun jedem, der sich zum Lehrer der Kirche bestimmet, die Last auf, daß er mit mehrerer Sorgfalt den Lehrbegriff derselben lernen, und nach Gründen prüfen muß. Unstreitig wird dieses eine schwerere Arbeit seyn als wie jenes. Uebrigens steht es nun nicht mehr frey unter dem Deckmantel der Toleranz die Gewissen der Glieder einer Gemeinde zu drücken, und sie zu zwingen, daß sie alles hören müssen, was einem Lehrer ihnen zu sagen beliebt.

S. 4.

Unter diesen Umständen, kann man wohl nichts anders erwarten, als daß sich viele finden, welche mit dem Edikte unzufrieden sind, und dasselbe als schädlich verurtheilen. Der Erfolg hat dieses schon bestätigt. Es sind mehrere, welche das Religionsedikt verurtheilet haben, und wenigere, welche die Vertheidigung desselben über-



nommen haben. Ich leugne es gar nicht, daß ich die harten Beurtheilungen mit Bewunderung gelesen habe, und daß ich das Edikt als einen Beweis der höchsten Gerechtigkeit eines Königes gegen alle seine Unterthanen ansehen muß, wie aus dem Folgenden erhellen wird. Damit ich aber gleich im Anfange jedem Leser es erleichtere, über das Edikt ein Urtheil zu fällen, so will ich folgenden Fall setzen: In Constantinopel wird eine eigentlich römischkatholische Kirche errichtet, und der Lehrer derselben wird berufen, den Lehrbegrif der römischen Kirche nach dem Inhalte des tridentinischen Concilii vorzutragen, und also auch die Brodtverwandlung zu lehren. Der türkische Kayser giebt hierüber seinen Firman. Der Lehrer ändert seine Einsichten, wird ein Lutheraner, und bestreitet die Brodtverwandlung; einige Glieder der Gemeine pflichten dem Lehrer bey, nehmen den lutherischen Lehrbegrif an, andere bleiben bey dem römischen; jene bestreiten die Brodtverwandlung, diese vertheidigen sie. Was soll hier der Kayser thun; Er ist ein Türke; die eine Lehre gehet ihm so nahe an als die andere. Muß er aber nicht sein Wort halten, das er einmal gegeben hat? Er hat aber sein Wort einer Gemeine gegeben, welche dem römischen Lehrbegrif beypflichtet, muß er nicht diese Gemeine bey ihrem durch seinen Firman erhaltenen Rechte schützen? Und wenn dieses geschehen soll, was kann er anders thun, als daß er dem lutherischen

rishen



rischen Lehrer von der Gemeine entfernt, und einen andern bestellen läſſet, der den römischen Lehrbegrif und die Brodtverwandlung lehret? und die Glieder der Gemeine, welche von dem römischen Lehrbegrif abweichen, und die Brodtverwandlung leugnen, haben diese noch ein Recht sich auf den Firman zu berufen? Man gebe eine Entscheidung! Man kann gewiß keine andere geben, als in dem Religionsedikte gegeben ist. Man wird auch aus diesem angegebenen Falle leicht einsehen, daß es nicht auf die Frage ankommt, was Wahrheit oder Ferrorthum ist? sondern ob eine Obrigkeit verpflichtet sey, die Unerrorthanen bey dem Rechte zu schützen, welches sie einmal erlangt haben?

S. 5.

Die letzte Anmerkung bahnet mir den Weg zu einer allgemeinen Beurtheilung aller der Schriften, welche wider das Religionsedikt ans Licht gegeben sind. Ich hatte anfänglich die Absicht, sie einzeln zu beurtheilen, und zu zeigen, wie ein jeder Schriftsteller aus einem falschen Gesichtspunkte das Edikt beurtheile, und unrichtige Begriffe zum Voraus setze, und folglich auch unrichtige Schlüsse daraus herleite. Ich habe aber meinen Vorsatz geändert. Daher ich nur die allgemeine Anmerkung mache, daß die Schriftsteller, welche das Religionsedikt bestreiten, die Rechte der Menschheit und die Gesell-



fellschaftsrechte mit einander verwechseln. Der erste ungenannte Schriftsteller *), welcher sich gegen das Edikt erkläret hat, behauptet, wenn ein Lehrsystem als Wahrheit gelte, wenn es ein ganzes Volk dafür anerkenne, so könne es durch kirchliches und obrigkeitliches Ansehen bestätigt allgemein eingeführet werden. Aber eine solche Verordnung könne nicht beständig Gesetzeskraft haben. Die Zulässigkeit der Verordnung eines Symbols beruhe einzig und allein auf der allgemeinen Annahme desselben, und auf der Ruhe der Gläubigen. Das Gesetz könne nur alsdann gelten, wenn das Symbol von dem ganzen Volke, oder wenigstens von dem größten Theile desselben anerkannt, und seine Beibehaltung gewünschet werde: die Obrigkeit könne ein solches Gesetz nicht eher geben, als bis es entweder von dem Volke verlangt, oder der größte Theil desselben über Veränderung der Lehrbegriffe offenbar unzufrieden sey. — Vergleichet man hiebey das Edikt, in welchem jeder Gesellschaft, der reformirten, der lutherischen, der katholischen und der jüdischen gleiches Recht und Schutz versichert wird; so siehet man gleich, daß, da der Verfasser von Wahrheit redet, er das Edikt selbst unrichtig beurtheilet. Es kommt hiebey gar nicht auf die Frage an: welcher Lehrbegrif der wahre sey?

Ich

*) Freymüthige Betrachtungen über das Edikt vom 9. Julius 1788, die Religionsverfassung in den Preussischen Staaten betreffend. Frankfurt und Leipzig 1788. 8.



Ich übergehe die übrigen Schriften, welche theils zur Bestreitung, theils zur Vertheidigung des Edikts herausgegeben sind *), und gedenke nur

*) Schriften, welche das Edikt bestreiten:

- 1) Freymüthige Betrachtungen 2c. Leipzig 1788. 8.
- 2) Commentar über das Königl. Preuss. Religionsedikt vom 9. Julius. Amsterdam 1788. 8.
- 3) Bemerkungen über das Königl. Preuss. Religionsedikt vom 9. Julius 1788. nebst einem Anhang über Pressfreiheit von Heinrich Würzer, D. d. P. Berlin 1788. 8.
- 4) Ueber die Gewalt protestantischer Regenten in Glaubenssachen, von Ernst Chr. Trapp. Braunschweig 1788. 8.
- 5) Wolgemeinte Erinnerungen an ausgemachte, aber doch leicht zu vergessende Wahrheiten, auf Veranlassung des Königl. Edikts die Religionsverfassung in den Preussischen Staaten betreffend, und bey Gelegenheit einer Introduktionspredigt von D. Wilhelm Abraham Teller. Berlin 1788. 8.
- 6) Ueber das Recht 2c. Von D. Gottlieb Zufeland. Jena 1788. 8.

Schriften, welche das Edikt vertheidigen:

- 1) D. Joh. Sal. Semlers Vertheidigung des Königl. Edikts vom 9. Jul. 1788. wider die freymüthigen Betrachtungen eines Ungenannten. Halle 1788. 8.
- 2) Was hat man von dem Edikt des Königs in Preussen, die Religionsverfassung in den preussischen Staaten betreffend, zu halten? untersucher von D. Michael Weber. Prof. der Theol. zu Wittenberg. Wittenberg 1788. 8.
- 3) Vertheidigung des neuesten Preussischen Religionsediktes gegen die Beschuldigungen des Verfassers der freymüthigen Betrachtungen über dasselbe. Berlin 1788. 8.
- 4) D. Ernesti Christ. Westphal Iur. Professor orationes duae, altera de orthodoxia religionis jure consultis recens



nur allein der Schrift des Herrn D. und Prof. G. Zufeland *), welche unstreitig unter allen die vorzüglichste ist, sowol in Absicht der angestellten ausgebreiteten Untersuchung wichtiger Umstände, als auch in Absicht der sanften und gemäßigten Schreibart. Ich werde im Folgenden Gelegenheit haben, derselben mehr als einmal zu gedenken, und mache mir die Hoffnung, daß der Hr. V. es mir nicht verdenken werde, wenn ich in vielen Stücken anders denke.

§. 6.

Damit ich mir den Weg zu der Untersuchung bahne, welche ich mir vorgesezt habe, muß ich einige Begriffe festsetzen, damit die Zweideutigkeit der Worte nicht Verwirrung anrichte. Von selbst bietet sich das Wort Religion dar.

Ich

recens a nonnullis exprobrata, altera de vera dei cognitione et reverentia rebus publicis christianis necessaria. Accedit censurae edicti Regis hujus anni, quo in sacris docendi licentia coercetur, confutatio. Halae 1788. 8.

5) Schreiben eines Candidati Ministerii über das Edikt vom 9. Julii an D. J. G. Semler, nebst dessen freymüthigen Antwort. Halle 1788. 8.

6) Das Recht der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen aus verschiedenen Gesichtspunkten geprüft, mit Anwendung auf das wegen der Religionsverfassung in den preussischen Landen unter dem 9 Julii 1788. erlassene Edikt. Halle 1789. 8.

*) Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche hohe Vorschriften festzusetzen und über solche zu halten. Jena 1788. 8.



Ich habe bei einer andern Gelegenheit *) gezeigt, wie mannigfaltig heutiges Tages dies Wort gebrauchet werde, und wie verschieden die Begriffe sind, welche mit dem Worte verbunden werden. Ich will solches hier nicht wiederholen, sondern nur kurz einige Begriffe angeben, welche von einander unterschieden werden müssen: 1) die praktische Religion ist die durch göttliche Wahrheiten erzeugte Fertigkeit im Menschen, sich nach den für göttlich anerkannten Grundsätzen zu bestimmen; 2) die theoretische Religion ist eigentlich der Lehrbegriff, welchen wir als einen göttlichen und wahren Lehrbegriff annehmen. Jene nennt man auch die subjektive, und diese die objektive Religion. Beide müssen, oder sollen wenigstens beyammen seyn; indessen muß man doch den Unterschied zwischen beiden genau bemerken.

§. 7.

Bei der praktischen Religion vereinigt sich der Verstand und der Wille des Menschen. Sie zeigt sich in dem tugendhaften Verhalten eines Christen, indem er beweiset, daß er Religion hat. Bei dieser müssen aber drey Stücke unterschieden werden, 1) die Ausübung der Pflichten, welche man andern und dem gemeinen Wesen schuldig ist; 2) die Uebung der Pflichten, welche eigentliche Pflichten

*) Religion, Glaube und Tugend im Verhältnis gegen einander betrachtet.



Pflichten des Christenthumes sind, und 3) der Grund von diesen, die Ueberzeugung von der Göttlichkeit der Grundsätze, nach welchen man sich zur Ausübung bestimmet.

§. 8.

Die theoretische Religion ist ein Werk des Verstandes, da man einen Lehrbegrif als göttlich anerkennt, oder Lehren aus Ueberzeugung als göttliche Lehren annimmt. Da ein Lehrbegrif aber aus vielen einzelnen Lehren bestehet, so ist nothwendig, daß man hier einen Unterschied unter den Lehren selbst macht, indem einige dem Lehrbegriffe wesentlich sind, andere aber ausserwesentlich sind, und behauptet oder bestritten werden können, ohne daß man um deswillen jene wesentlichen Lehren aufgeben müßte. Alle Lehrbegriffe haben viele Lehren mit einander gemein, sie haben aber auch wesentliche und ausserwesentliche Lehren, die jeglichem eigen sind. Der lutherische und der socinianische Lehrbegrif haben dieses mit einander gemein, daß ein Gott und ein Christus ist. Sie unterscheiden sich aber in den wesentlichen Lehren, daß nach jenem gelehrt wird, ein Gott und drey Personen, und ein Christus, der ein wesentlicher Gott und Mensch ist, und nach diesem, daß ein Gott und eine Person ist, und Christus ein bloßer Mensch ist. Beide Lehrbegriffe haben auch ausserwesentliche Lehren, in welchen sie sich von einander scheiden.

§. 9.



§. 9.

Bei diesen festgesetzten Begriffen muß nun bestimmt werden, wie weit die Rechte der Menschheit sich erstrecken. Man betrachtet den Menschen, wie er an sich ist, ausser der Gesellschaft mit andern Menschen, und beurtheilet nun, wie weit sich seine Rechte erstrecken? Bei der praktischen Religion §. 7. finden sich 3 Stücke zu bemerken. Das erste, die Ausübung der Pflichten gegen andere, oder gegen das gemeine Wesen, kann nicht nach dem Rechte der Menschheit beurtheilet werden. Es ist diese Ausübung nicht eher möglich, als bis der Mensch mit andern in Verbindung gesetzt ist. Das zweite, ob ich die eigentlichen Pflichten des Christenthums üben will, z. E. ob ich will beten, das heilige Abendmal nehmen, u. s. w. gehöret zu dem Rechte der Menschheit; eben so auch das dritte, welche Grundsätze ich als göttliche zu meiner Bestimmung annehmen will? Es sind dieses Veränderungen, welche mich selbst betreffen, und in mir selbst vorgehen. Hier ist kein anderer Richter als Gott, und eine Obrigkeit kann hierin nicht befehlen.

§. 10.

Bei der theoretischen Religion, oder dem Lehrbegriffe müssen folgende Stücke sowol in Absicht der wesentlichen als ausserwesentlichen Lehren



ren eines Lehrbegriffes unterschieden werden: 1) die innerliche Ueberzeugung von einer Lehre, oder Lehrsätze; 2) die öffentliche Bekanntmachung desselben. — In Absicht dieser müssen wieder zwey Fälle unterschieden werden, a) derjenige, der seine Lehren bekannt macht, stehet in keiner Verbindung mit andern Menschen; oder b) er stehet in Absicht seines Lehrvortrages in einer gegenseitigen Verbindung mit andern Menschen. Diese besondern Fälle müssen genau unterschieden werden; denn was in einem Falle recht ist, kann in einem andern Falle unrecht seyn.

§. II.

Die innerliche Ueberzeugung von einer bestimmten Lehre stehet unleugbar unter dem Rechte der Menschheit. Ob jemand den lutherischen, oder socinianischen Lehrbegrif für wahr hält; ob er von jenem zu diesem, oder von diesem zu jenem übergehet, beruhet lediglich auf die Gründe, welche er in der h. Schrift für diese oder jene Lehre findet. Keine Obrigkeit kann gebieten, den einen oder den andern Lehrbegrif als wahr und in Gottes Wort gegründet anzunehmen. Sie würde das Gewissen eines Menschen kränken, wenn sie dieses anbefehlen wollte. Die wahre Gewissensfreyheit bestehet darin, daß ein jeder das als wahr annehmen kann, was er als eine göttliche Lehre in der Bibel gegründet findet. Die Lutheraner und Socinianer stehen in wesentlichen



fichen Stücken ihres Lehrbegriffes in einem Widerspruch. Beide berufen sich auf die Bibel: beide schöpfen ihre Erkenntniß aus diesem Buche, welches sie als eine göttliche Offenbarung und den Grund ihres Glaubens annehmen. Einer von beiden irret. Wer aber irret, kann die Obrigkeit nicht entscheiden, sondern dies bleibt ein Recht der Menschheit, welches sowol dem einen als dem anderen gelassen werden muß.

§. 12.

Wird die Lehre öffentlich bekannt gemacht, so ist der erste Fall, daß der Mensch, der dieses thut, in keiner Verbindung mit anderen stehet, durch welche er eingeschränket wird. Hier ist das allgemeine Recht, daß ein jeder die Ueberzeugung von gewissen Lehren, welche er hat, entdecken kann. Allein da ein solcher Mann doch allezeit ein Mitglied eines gemeinen Wesens ist, so wird doch dieses allgemeine Recht hiedurch eingeschränket, und können sich Fälle finden, da dieses nach dem Gesellschaftsrechte entschieden werden muß. Es gehdret dieses eigentlich zu der Frage von der Pressfreiheit, bey deren Entscheidung dieser Unterschied genau bemerkt werden muß. Es folget nicht, daß wenn ich das Recht habe zu schreiben, was ich für wahr halte, ich auch eben das Recht als ein Mitglied eines gemeinen Wesens habe.



§. 13.

Der letzte Fall §. 10. da der Mann, der seine Lehre bekannt macht, mit andern in Verbindung stehet, und er gegen andere, und diese gegen ihn verpflichtet sind, gehöret unlegbar nicht mehr zu dem Rechte der Menschheit, sondern zu dem Rechte der Gesellschaft. In diesem Falle ist die Verpflichtung gegenseitig. Erfüllet der eine Theil nicht seine Verpflichtung, so kränket er die Rechte des andern. Hieher gehöret die Frage: ob ein Lehrer, welcher von einer Gemeine als ein lutherischer Lehrer angenommen, und folglich verpflichtet worden ist, diesen Lehrbegrif der Gemeine vorzutragen, wenn sich seine Einsichten ändern, und er den socinianischen Lehrbegrif annimmt, das Recht habe, anstatt des lutherischen den socinianischen Lehrbegrif seiner Gemeine vorzutragen? Eine Frage, welche von allen, welche wider das Religionsedikt geschrieben haben, auch selbst von dem Hrn. D. Zufeland übergangen ist. Und dennoch ist dieses gerade die Hauptsache in dem Königlichem Edikte.

§. 14.

Da Menschen in mancherley Gesellschaften leben, und als Mitglieder einer Gesellschaft gegen einander verpflichtet sind, jegliches Mitglied aber auch die Rechte der Menschheit hat: so muß das Verhältniß beider Rechte gegen einander bestimmt



stimmet werden. Die Rechte der Gesellschaft können jene Rechte der Menschheit nicht aufheben: eine Obrigkeit kann auch letztere keinem Menschen nehmen; sondern die Gesellschaftsrechte schränken nur den Gebrauch und die Ausübung der Rechte der Menschheit in so weit ein, als sonst eine Kränkung der Rechte anderer daraus folgen würde. Das Recht bleibt einem jeden, nur der Gebrauch und die Ausübung des Rechts wird in engere Gränzen gesetzt. Ich habe das Recht einen blauen roth aufgeschlagenen Rock zu tragen. Es ist ein Recht, das niemand mir absprechen kann. So bald ich aber in Berlin komme, und in die Gesellschaft preussischer Unterthanen trete, so darf ich mein Recht nicht in Ausübung bringen; es bleibt mir; aber es wird der Gebrauch desselben durch die Gesellschaft eingeschränket. Komme ich in ein ander Land, so kann ich mein Recht wieder in Ausübung bringen: es wird mir nicht verwehret. Herr D. Zufeland hat sich bey dieser Sache etwas verwickelt. Da er sich wider die Unabänderlichkeit der Symbole erkläret, behauptet er: „Wenn
„ positive Verordnungen, sie seyn Verträge oder
„ Gesetze, irgend über ein unveräußerliches Recht
„ des Menschen etwas bestimmen, so ist das so
„ gut, als wäre es gar nicht bestimmt, denn es
„ könnte nie gültig seyn „ *). Es wird hierin
aber unteugbar das unveräußerliche Recht eines
B 2 Men

*) pag. 10.



Menschen außer der Gesellschaft, mit dem Gebrauche und der Ausübung desselben in der Gesellschaft verwechselt. Obrigkeitliche Verordnungen nehmen dem Menschen nicht sein Recht; sie schränken nur den Gebrauch desselben ein, damit dieser Gebrauch nicht die Rechte anderer Menschen kränke. Man entferne sich nur von dem Orte, wo die positiven Verträge oder Gesetze gelten, so hat man den Gebrauch seines Rechtes. Das beigelegte Exempel beweiset nichts, weil es sich auf die Moral gründet, und auch durch viele Fälle widerlegt wird. Menschen, die sich duelliren, geben sich einander das Recht das Leben zu nehmen, ob sie gleich in Absicht der Moral unrecht handeln.

§. 15.

Zwey Gesellschaften sind es, welche hier in Betrachtung kommen. Die erste Gesellschaft bestehet aus dem Regenten und den Unterthanen. Hier ist unstreitig das erste Gesetz: Ein Regent muß jeglichen Unterthan bey seinem Rechte schützen. Wenn sich aber der Fall findet, daß die Ausübung der Rechte eines Unterthanen, die Rechte eines anderen kränken würde: so folget das andere Gesetz: der Regent muß in solchem Falle den Gebrauch des Rechtes bey jenem einschränken, damit diesem sein Recht bleibe, welches er sonst verlieren würde. Beide Gesetze müssen als eine unveränderliche Regel der Gerechtigkeit fest



fest stehen. Hebet man das letzte auf, so muß dem einen Unterthan unrecht geschehen, wenn der andere sein Recht ausübet.

§. 16.

Die andere Gesellschaft ist eingeschränkter. Sie bestehet aus einem Lehrer und den Gliedern einer Gemeine, welche gegen einander in einem gegenseitigen Verhältnisse stehen. Diese Art der Gesellschaften ist vielfältig; man nennet sie auch eine Kirche. So findet sich eine lutherische, reformirte, catholische, jüdische Kirche, und jede dieser bestehet aus geistlichen und weltlichen Gliedern, welche in Verbindung mit einander stehen. Hr. D. Zufeland schließet die Geislichkeit von der Kirche aus *). Mit eben dem Rechte kann man auch sagen: die weltlichen sind nicht die Kirche. Beide gehdren zusammen. Geistliche und Weltlich zusammen, machen eine Kirche aus, und diese stehen gegen einander in Verbindung, und folglich wird der Gebrauch der Rechte beider Theile gegenseitig eingeschränket.

§. 17.

Da keine Gesellschaft seyn kann, wo sie nicht auf übereinstimmige Grundsätze beruhet, so muß auch eine Kirche übereinstimmige Grundsätze haben. Die Grundsätze sind der Lehebegrif einer Kirche, und da dieser aus wesentlichen und außerwesent-

B 3

wesent.

*) pag. 52.



wesentlichen Lehren bestehet, so muß die Uebereinstimmung in den wesentlichen Lehren nothwendig da seyn, §. 8. oder eine jede Kirche muß Symbole haben, in welchen die Grundsätze, auf welche sie als Gesellschaft beruhet, enthalten sind. Hier nenne ich das Wort, das so vielen ein Stein des Anstoskes ist. Man hat aber nicht Ursach hiezu, wenn man nur weiß, was das Wort anzeigt. Symbole sind eine Sammlung von Lehren, durch welche sich eine Kirche von der andern unterscheidet. Die lutherische Kirche hat die Augsburgische Confession; die reformirte die Dordrechtischen Schriften; die catholische das Tridentische Concilium; die Juden die 13 Artikel; die Socinianer den Rackauischen Catechismus. Jegliches dieser Symbole enthält eine Sammlung von Lehren, durch welche eine Kirche von der andern unterschieden wird. Menschen, welche das Tridentische Concilium annehmen, machen die catholische Kirche aus, und diejenigen, welche die unveränderte Augsburgische Confession annehmen, sind die lutherische Kirche. Verlässet jemand diese Bekenntnisse, und nimmet den Rackauischen Catechismus an, so trennet er sich von der lutherischen oder catholischen Kirche; er höret auf ein Mitglied derselben zu seyn, und gehöret nun zur Kirche der Socinianer.

§. 18.

Jegliche Kirche hat ihre Symbole, in welchen die wesentlichen Sätze der Kirche eigenen Lehr-



Lehrbegriffes, dadurch sie sich von andern unterscheidet, genau angegeben sind. Weil aber jede Kirche ihr Symbol als göttliche Wahrheit annimmt, so folget keinesweges, daß alle Symbole wirklich die göttliche Wahrheit enthalten. Wäre dieses, so müßten alle Kirchen zugleich die Wahrheit haben, und zwar selbst in den Sätzen, in welchen sie sich einander widersprechen. Der Lutheraner müßte die Wahrheit haben, wenn er Christum für einen Gottmenschen anerkennt, und der Socinianer hätte zugleich die Wahrheit, wenn er behauptet, daß Christus ein bloßer Mensch sey. Es ist daher die Verbindlichkeit, das zu glauben, und als göttliche Wahrheit zu behaupten, was die Symbole enthalten, nur relativisch, in so fern man ein Mitglied der Kirche ist, welche das Symbol anerkennt. Wir Lutheraner nehmen die Augsburgerische Confession an, weil wir überzeuget sind, daß die Lehren derselben göttliche Lehren sind, und der Catholik und der Socinianer nimmt sein Symbol aus gleichem Grunde an.

§. 19.

Mit dem Begriffe von der Verbindlichkeit der Symbole hängt die Frage von der Unabänderlichkeit genau zusammen: die Frage selbst aber ist zweideutig und unbestimmt, und muß zergliedert werden. 1) Kann sich ein einzelner Mensch in seinen Einsichten und Ueberzeugungen verge-



stalt verändern, daß er, da er ein Lutheraner war, nun das Symbol der Reformirten, oder der Catholiken, oder der Socinianer als in Gottes Wort gegründet annimmt? So wird die Frage bejahet, und ich will hoffen, daß ein jeder, der ein Symbol anstatt des anderen erwählet, solches aus Ueberzeugung thue. Er höret aber alsdann auf ein Lutheraner zu seyn, und übet die Rechte der Menschheit, indem er dieses thut; verlehret aber die Gesellschaftsrechte, wenn er demungeachtet verlangt, andere Lutheraner sollen ihn für ein Mitglied ihrer Gesellschaft anerkennen. 2) Kann eine lutherische Gemeinde an einem Orte, oder auch die ganze lutherische Kirche in allen Ländern ihr Symbol, die Augsburgerische Confession abschaffen, und dagegen die Dordrechtischen Schriften, oder das Tridentische Concilium, oder den Rackauischen Catechismus als ein Symbol annehmen? So ist dieses allerdings möglich; es ist aber alsdann die lutherische Kirche ganz und gar verschwunden, und eine reformirte, oder catholische, oder socinianische an ihre Stelle getreten. 3) Kann ein Lehrer einer lutherischen Gemeinde, der ein ander Symbol, das reformirte, oder catholische, oder socinianische annimmt, fordern, daß die ihm anvertraute Gemeinde auch das lutherische Symbol verlasse, und dasjenige annehme, das der Lehrer angenommen hat? Hier treten die Rechte der Gemeinde ein, und die Frage wird mit Recht verneinet.



§. 20.

Die catholische Kirche gründet sich bey ihrem Symbole auf das Alterthum, und die Entscheidung der Obrigkeiten und Regenten. Sie hat ein Recht bey ihrem Symbole zu bleiben, und von einem jeden, der ein Mitglied dieser Kirche seyn will, zu fodern, daß er dasselbe annehme. Die lutherische Kirche hat hiernächst die feierlichste Bestätigung ihrer Rechte. Nachdem das Glaubensbekenntnis auf dem Reichstage 1530 übergeben war, erfolgte die erste Bestätigung in dem Passauischen Vertrage 1552, und in dem Religionsfrieden 1555, worauf die nochmalige Bestätigung erfolgte in dem Westphälischen Friedensschlusse 1648. Hiedurch ist die lutherische Kirche als eine Gesellschaft bestätigt, welche ihr Symbol hat, und daher entstehet das Recht, daß wer ein Mitglied dieser Kirche oder Gesellschaft seyn will, auch das Symbol annehmen muß, dadurch er sich als ein Mitglied dieser Gesellschaft legitimiret. Die reformirte Kirche hat nicht eine solche feierliche Bestätigung, sie wird aber unter dem Namen der Protestanten mit begriffen. Die Socinianer aber haben nie eine Bestätigung im teutschen Reiche erhalten, dadurch sie zu einer eigentlichen Kirche oder Gesellschaft erhöhet worden. Was insbesondere die Mark Brandenburg anlanget, so hat die lutherische Kirche ihre feierliche Bestätigung 1572 erhalten, da der Marggraf Johann Georg ver-



ordnet: „daß dieselbe reine Lehre des göttlichen
 „Wortes, wie die in heiliger prophetischer und
 „apostolischer Schrift und Augsburgerischen Con-
 „fession gegründet, erhalten werde,“ *). Von
 der Bestätigung der reformirten Kirche will ich
 nichts anführen; ich müste in die Geschichte vie-
 ler Streitigkeiten hineingehen, welche ich aber
 lieber mit Stillschweigen übergehe. Die catho-
 lische Kirche hat ihre Bestätigung nur vor weni-
 gen Jahren erhalten, daß sie den Lutheranern
 und Reformirten in der Ausübung ihrer Rechte
 gleich gemacht worden. Die Socinianer und
 Arianer sind nur an einem Orte in der Neumark
 geduldet worden. Alle feierliche Bestätigung
 aber fasset dieses in sich, daß jede Kirche bey
 dem Symbole bleibet und erhalten wird, welches
 sie als eine Gesellschaft einmal angenommen hat.

§. 21.

Es folget nun das Verhältniß eines Regent-
 en gegen diese Gesellschaften. Es mag das Ver-
 hältniß beruhen auf eine Uebertragung der Rechte,
 oder auf die Landeshoheit, oder auf ein beson-
 deres Episcopatrecht; so bleibt doch allezeit die
 Wahrheit unumstößlich stehen, daß ein Regent
 als Regent gegen jede Kirche in gleichem Ver-
 hältnisse stehet. Er kann nur einer, oder auch
 wol gar keiner Kirche also beipflichten, daß er
 ein Mitglied derselben sey; indessen bleibt das
 Ver-

*) Vorrede des Corp. Doct. Brandenb.



Verhältniß eines Regenten immer einerley, und kann nicht anders seyn, als daß er eine jede Kirche bey dem Rechte schüzet, welches sie einmal durch Bestätigung erhalten hat. Einer jeden bürgerlichen und weltlichen Gesellschaft, der Maurer, der Zimmerleute, der Freymäurer u. s. w. ist ein Regent dieses schuldig; und folglich auch einer jeden gottesdienstlichen Gesellschaft oder Kirche. Unter den Rechten, bey welchen eine Kirche geschüzet werden muß, ist keines aber größer als dasjenige, auf welches die ganze Gesellschaft gegründet ist, nemlich die Beibehaltung und Aufrechthaltung des Symbols einer jeden Kirche. Wird dieses abgeschafft, so höret die Kirche auf das zu seyn, was sie war, eine lutherische, oder reformirte, oder catholische; sie wird eine andere Kirche, so bald ihre wesentlichen Unterscheidungslehren mit den Lehren einer andern Kirche vertauschet werden. So bald eine protestantische Kirche die Lehre von der ewigen Gottheit des Erbsers, mit der Lehre der Socinianer vertauschet, so bleibt sie keine protestantische, sondern wird eine socinianische Kirche. Ein König oder Regent hat daher nicht allein das Recht, sondern ist auch verpflichtet, die obrigkeitliche Gewalt dazu zu gebrauchen, daß in jeder Kirche der Lehrbegrif nach dem Symbolo einer jeden Kirche vorgetragen werde.



§. 22.

Das gegenseitige Verhältniß eines Lehrers gegen die Gemeinde, und der Gemeinde gegen den Lehrer ist nicht schwer zu bestimmen. Da beide zusammen die ganze Gemeinde ausmachen, so stehet der Lehrer der Gemeinde in eben der Verbindlichkeit gegen das Symbol der Kirche, wie die übrigen Glieder, welche mit ihm die Kirche ausmachen. Die Verbindlichkeit eines Lehrers ist aber noch größer, als die Verbindlichkeit eines jeden andern Gliedes der Gemeinde; 1) wegen des Berufes und der feierlichen Bestallung. In einer jeden Kirche wird ein Lehrer mit dem Besondere angenommen, daß er dem Symbole der Kirche gemäß den Lehrbegriff vortrage, entweder, daß dieses ausdrücklich in dem Berufungsschreiben ausgedruckt, oder wenigstens von den Berufenden stillschweigend zum voraus gesetzt wird. Dies letzte kann man mit gutem Grunde annehmen; denn wenn man eine lutherische, reformirte oder catholische Gemeinde fragen wollte, ob sie den N. N., der den socinianischen Lehrbegriff lehre, zum Lehrer haben wolle; so würde gewiß ein allgemeines Nein erfolgen. Die Gemeinde hat daher ein unleugbares Recht, von ihrem Lehrer zu fordern, daß er dem Symbole der Kirche, die ihn zum Lehrer berufet, den Vortrag des Lehrbegriffes gemäß einrichte. 2) Wegen des Gewissens, nach welchem er sich wissenlich vor Gott verpflichtet. Indem ein Lehrer die Veru-



Berufung annimmt, welche die Bedingung in sich fasset; so verpflichtet er sich vor Gott, die Bedingung zu erfüllen; folglich ist er Gewissens wegen verbunden, nach dem Symbole der Kirche zu lehren. Thut er es nicht, so handelt er wider sein Gewissen, und das nicht unwissend, sondern wissenschaftlich. 3) Wegen des sonst unvermeidlichen Misbrauches des guten Gewissens der Glieder der Gemeine. Die lutherische Gemeine z. E. nimmt einen Lehrer an, welcher verspricht, nach dem Symbole der Kirche zu lehren. Sie trauet es ihm zu, handelt nach gutem Glauben, und vertrauet dem Lehrer ihr Gewissen an. Der Lehrer trägt aber nun die socinianische Lehre vor, so täuschet er nicht allein die Gemeine, sondern wird auch das Werkzeug, welches viele Glieder der Gemeine, wider ihren Willen, und wider ihre Erwartung, zu Socinianer macht, mithin mißbraucht er das gute Gewissen der Gemeine. 4) Wegen des sonst unvermeidlichen Misbrauches der Rechte der Menschheit zur Kränkung der Gesellschaftsrechte. Ein lutherischer Lehrer wird aus Ueberzeugung ein Socinianer. Er übet das Recht, das ihm als Mensch unstreitig ist: allein er trennet sich nun selbst von der lutherischen Kirche, und wird ein Mitglied der socinianischen Gemeine. Verlangt er nun noch ein Lehrer einer Gemeine zu seyn, deren Mitglied er nicht mehr ist; so kränket er das Recht der Gesellschaft, und indem er an sich das Recht der Menschheit übet,



übet, so bringet er der Gesellschaft auf, daß sie sich ihrer Rechte entsagen, und seinem Rechte sich unterwerfen soll. 5) Wegen des sonst bewiesenen Ungehorsams und Eingrif in die Rechte des Regenten. Der Regent ist verpflichtet, eine jede Kirche, folglich den Lehrer sowol als die übrigen Glieder, bey ihrem Rechte zu schützen. Er muß der lutherischen Kirche einen lutherischen, der reformirten Kirche einen reformirten, und der catholischen Kirche einen catholischen Lehrer erhalten. Nun lehret einer von diesen Lehrern wider das Symbol seiner Kirche: folglich ist er der Obrigkeit ungehorsam, und da er die Kirche in eine andere unschaffen will, so verlegt er die Rechte des Regenten, welcher jede Kirche bey ihrem Rechte erhalten muß. Aus allen diesen Gründen folget die Verpflichtung eines Lehrers in einer jeden Kirche, daß so lange er ein Lehrer und Mitglied derselben seyn will, auch dem Symbole derselben gemäß lehren muß. Hr. D. Zufeland behauptet mit ziemlicher Lebhaftigkeit das Gegentheil, daß ein jeder Lehrer seiner Ueberzeugung nach seine Gemeine belehren müsse, und schließet mit den Worten: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen *). Er verwechselt aber in der ganzen Abhandlung die Rechte der Menschheit und die Rechte der Gesellschaft. Ein lutherischer Lehrer wird aus Ueberzeugung ein Socinianer. Ich tadle ihn nicht; er gehor-

chet

*) pag. 13. 14.



chet Gott; aber gehorchet er auch Gott, wenn er nun der Gemeine diesen Lehrbegrif vorträgt; da er sich gegen die Gemeine anders verpflichtet, die Gemeine selbst und die Obrigkeit ein anders von ihm fordert, und er sich als ein Lehrer der Gemeine aufdringet, von welcher er sich selbst durch den Lehrbegrif trennet? Die widerrechtliche Anmaßung fällt einem solchen Lehrer zur Last, der die Gewissen seiner Gemeine täuschet. Es sind dies Wahrheiten, welche unsere angebliche tolerante Herren sich merken sollten. Sie verlangen die große Gewissensfreiheit, alles zu lehren, was ihnen gut deucht, und wollen nicht einsehen, daß sie ihre Gemeinen wirklich unter einen Gewissenszwang bringen. Sie wollen bestimmen, was andere als göttliche lehren sich aufdringen lassen sollen. Wer hat ihnen hiezu das Recht übertragen? *)

S. 23.

*) Ich kann nicht umhin, hier eine Probe der heutigen Toleranz zu geben, welche, wenn sie richtig beurtheilet wird, ein Mißbrauch und eine Täuschung des guten Gewissens anderer Menschen ist. Man nennet es intolerant, wenn man die Mitglieder einer andern Kirche nicht zu Taufzeugen annehmen will: und meiner Ueberzeugung nach ist es ein Mißbrauch des guten Glaubens eines ehrlichen Katholiken, welcher, indem er in der lutherischen Kirche zum Taufzeugen angenommen wird, dazu gebraucht wird, daß er ein Kind auf den lutherischen Lehrbegrif, als den wahren Lehrbegrif verpflichtet, und durch eine Handlung Lehren für Wahrheit erkläret



Ich habe mich bisher des allgemeinen Ausdrucks Symbole bedienet, um die Verbindlichkeit

klären muß, die seiner Ueberzeugung nach Irrthum sind. Ein Taufzeuge ist nicht blos Zeuge von der Taufhandlung: sondern er handelt anstatt des unmündigen Taufkinds, welcher in die lutherische Kirche aufgenommen, und folglich verpflichtet wird, den lutherischen Lehrbegriff als den wahren Lehrbegriff zu bekennen, und das heil. Abendmahl sub utraque zu empfangen, und folglich das heil. Abendmahl sub una zu nehmen für einen Irrthum zu erklären. Wird nun ein ehrlicher Catholic von mir zum Taufzeugen angenommen: so laß ich ihn eine Handlung verrichten, durch welche er folgendes ausdrückt: „Ich verpflichte den Getauften ein Mitglied der lutherischen Kirche zu seyn, den Lehrbegriff derselben als die wahre göttliche Lehre anzunehmen, und das heilige Abendmahl unter beider Gestalt zu empfangen, und das Gegentheil für Irrthum zu erklären.“ Nach seiner Ueberzeugung aber ist die lutherische Lehre irrig; und er muß doch das Kind darauf als auf die wahre Lehre verpflichten. Unleugbar wird hierin das gute Gewissen des Catholicen gemisbraucht. Man erkläre ihm die Handlung, so wird ihm sein Gewissen antreiben, die Stelle eines Taufzeugen nicht anzunehmen. Ob nun ein lutherischer Prediger daran Recht thut, daß er einen ehrlichen Catholicen, der es nicht einmal versteht, was er thut, also gebraucht, bleibet eines jeden Entscheidung überlassen. Mir deucht, daß sich unter dem Namen Toleranz ein Mißbrauch des Gewissens eines anderen verstecket.



keit der Lehrer und der Gemeine zu entwickeln; finde aber nöthig, mich über diesen Ausdruck näher zu erklären. Hr. D. Zufeland ist der Meinung, daß man eine Annehmung der Symbole nach dem Buchstaben verlange. Dies fodert eine Erklärung. Die Symbole enthalten viele Lehren, darunter einige wesentliche Lehren und Unterscheidungslehren einer Kirche sind, andere sind außerwesentlich, und andere sind mehreren Kirchen gemein. Dies macht einen Unterschied. Zwischen den Protestanten und Socinianern ist die Lehre von der Person Christi, ob derselbe ein wahrer Gottmensch, oder nur ein Mensch und guter Lehrer gewesen? ob die Erldung eine wirkliche Befreiung von einem gerechten Urtheile göttlicher Gerechtigkeit, oder nur eine Anweisung sey, wie ein Mensch von dem Laster frey, und ein guter Mensch sey, und die Erldung nur eine moralische Befreiung sey? wesentliche Unterscheidungslehre; und auf diese wird bey der Verbindlichkeit besonders gesehen, weil hierauf das Wesen einer jeden Kirche beruhet. Bei den außerwesentlichen Lehrsätzen hat in beiden protestantischen Kirchen ein Lehrer mehr Freiheit, indessen wird ein gewissenhafter Mann seine Freiheit nicht ohne Klugheit gebrauchen.

§. 24.

Es ist noch die Frage übrig, ob die jekige Aufklärung und das Selbstdenken nicht diesem allen, was ich behauptet habe, entgegen stehe?

C

Ich



Ich muß also zuerst von der Aufklärung reden, und die Frage aufwerfen: was die jezige Aufklärung wirke? 1) ob aus der jezigen Aufklärung folge, daß der lutherische Lehrbegrif in den wesentlichen Unterscheidungslehren müsse vertauscht werden, so daß ein Aufgeklärter ein Socinianer werden müsse? 2) ob aus der jezigen Aufklärung eine Veränderung und nähere Bestimmung mancher außer wesentlichen Lehren der Symbole der lutherischen Kirche folge? Was Aufklärung sey, weiß ich nicht. Aus vielen Schriften, welche am meisten mit diesem Worte prahlen, bin ich belehret, daß Aufklären und Verwirren einerley sey. Ein Aufgeklärter ist meiner Meinung nach ein Mann, der nach deutlicher Einsicht der Gründe zwischen Wahrheit und Irrthum entscheidet. Nun muß die erste Frage also abgefaßt werden: ob ein jeder, der nach deutlicher Einsicht der Gründe zwischen Wahrheit und Irrthum entscheidet, also entscheiden müsse, daß die wesentlichen Unterscheidungslehren der lutherischen Symbole, z. E. von der Gottheit Christi, von der Erbsung u. s. w. Irrthum, und das Gegentheil derselben, nemlich der socinianische Lehrbegrif, die Wahrheit sey? Ich will die Frage nicht beantworten, sondern nur den Fall setzen, daß ein Lehrer einer Gemeinde, die aus tausend Gliedern besteht, ein Aufgeklärter ist, und also entscheidet, daß der socinianische Lehrbegrif Wahrheit sey. So ist hier Einer gegen Tausend. Tausend haben den Lehrer verpflichtet,
den



den lutherischen Lehrbegrif als Wahrheit zu lehren, und gegen Tausend hat sich der Eine Mann gleichs falls hiezu verpflichtet: tausend sind in der Ueberzeugung, daß der Eine sein Wort halten werde. Er wird nun ein Aufgeklärter, und also ein Socinianer, giebt sich aber noch für einen Lehrer aus, der seine eingegangene Verpflichtungen erfüllt. Er täuschet daher die Tausend in ihrer Erwartung, und wenn unter den tausend keiner ist, der nach Einsicht deutlicher Gründe zwischen Wahrheit und Irrthum entscheiden kann, so verlanget der Eine, daß sich tausend nach seiner veränderten Einsicht richten, und folglich den socinianischen Lehrbegrif ihm nachbeten oder auf seinen Ausspruch annehmen sollen. Es ist ganz recht, daß ein jeder verpflichtet ist, das zu bekennen, was seiner Einsicht nach Wahrheit ist; dies wird auch nicht verboten. Allein wenn ich mit Andern in einer gegenseitigen Verbindung stehe, und es mir vermöge dieser Verbindung Pflicht ist, das Symbol der lutherischen Kirche zu bekennen; ich bin aber überzeugt, daß dieses Irrthum ist: so bin ich verpflichtet, die Verbindung aufzuheben; und alsdann übe ich das Recht, das mir als Mensch eigen ist. Ich bekenne, was ich als Wahrheit anerkenne; aber kann nicht mehr ein gegen eine bestimmte Gemeine verpflichteter Lehrer seyn. Bey der zweiten Frage muß ich nur bemerken, daß es ein übertriebener Vorwurf ist, als wenn man verlange, daß das Symbol nach dem Buchstaben in allen Stücken



beobachtet werden müsse. Da in außertwesentlichen Stücken des Lehrbegriffes, sonderlich in dem exegetischen Felde, manche neue Entdeckungen gemacht sind, davon man vor ein paar hundert Jahren nichts wuste: so ist hier allerdings eine Veränderung möglich. Daraus aber folget nicht, daß die wesentlichen Lehrsätze mit den socinianschen vertauschet werden müssen.

S. 25.

Auch den Selbstdenker muß ich betrachten. Es ist ein Wort, dabey man stolz auf Andere, die man für Nachbeter erklärt, herabsiehet; ich habe aber oft bemerkt, daß sich rühmen, ein Selbstdenker zu seyn, nichts anders heißet, als sich dem Mitleiden Anderer empfehlen. Lange habe ich nicht gewußt, was ich mit dem Worte für einen Begriff verbinden sollte, bis ich in einer Recension einer Schrift die Belehrung fand: der Mann ist ein Selbstdenker, denn er weicht von dem Lehrbegriff seiner Kirche ab. Mir fiel dabey Adam Neuser ein. Er war ein Lutheraner, ward ein Selbstdenker, und also ein Reformirter, und wieder ein Selbstdenker, und ward ein Arianer, und wieder ein Selbstdenker, und ward ein Muselman, und starb 1576. Meiner Einsicht nach kann ein Selbstdenker kein anderer seyn, als ein Mann, der die Fertigkeit hat aus richtigen Gründen richtige Folgen herzuleiten. Wenn dieser Begriff richtig ist, wie ich glaube, so findet man allenthalben, und selbst unter den
Bau-



Bauten, die ihren Acker nach ihrer Beschaffenheit beurtheilen, Männer, welche man Selbstdenker nennen muß. Wenn also die Frage ist: ob das Selbstdenken eine Vertauschung des lutherischen Lehrbegriffs mit dem socinianischen nothwendig macht? so wird es darauf ankommen, daß man erstlich ausmacht, ob der sogenannte Selbstdenker richtige Gründe hat, und richtige Folgen daraus herleitet? Man nennet die Theologen, welche nach dem Symbol der lutherischen Kirche lehren, Nachbeter, und die socinianisirenden Selbstdenker: allein wenn ich die Bibliothecam fratrum Polonorum zur Hand nehme, und finde, daß die so gerühmten Selbstdenker nur das deutsch hinschreiben, was da lateinisch steht: sind sie denn nicht auch Nachbeter? Die ganze Sache von dem angeblichen Selbstdenken entscheidet in Absicht des theologischen Lehrbegriffs gar nichts; sondern ist mit der angeblichen Aufklärung S. 24. völlig einerley.

S. 26.

Nachdem ich diese wichtige Lehre, von der Verbindlichkeit eines Lehrers, dem Lehrbegriff seiner Kirche gemäs zu lehren, und der Verpflichtung der Obrigkeit, einen jeden bey seinem Rechte zu schützen, aus den Begriffen selbst hergeleitet habe: muß ich noch die Gegengründe untersuchen, um diese Sache in ihr völliges Licht zu setzen. In dieser Absicht preiset sich mir die oben angeführte Schrift des Hrn. D. Zufeland an, welche



unter allen eine vorzügliche Achtung verdient. Der gelehrte Hr. Verfasser untersucht verschiedene wichtige Sätze, welche zu dieser Sache gehören: hat sich obendrein unleugbar übereilet, daß er den Menschen immer als Menschen, und folglich außer der Verbindung mit Andern betrachtet; da bey dieser ganzen Untersuchung der Mensch nie als Mensch, sondern als ein Mitglied einer Gesellschaft, und folglich in einer gegenseitigen Verbindung mit Andern betrachtet werden muß. Dies macht einen sehr großen Unterschied. Ich werde diese gelehrte Schrift nicht von Wort zu Wort beurtheilen, sondern nur die Hauptsätze in Betrachtung ziehen.

S. 27.

Der erste Satz: „Können Menschen von andern Menschen das Recht erhalten, diesen vorzuschreiben, was sie sich in Rücksicht auf Religion und Moral sollen vortragen lassen *)?“ Ich setze hiebey zum voraus, was ich oben in Absicht des Ausdrucks, Religion und Moral bereits erinnert habe, und bemerke hier nur, daß der Hauptsatz gar zu unbestimmt abgefaßt ist. Er enthält nemlich zwey verschiedene Fragen: 1) Kann ein Mensch das Recht erhalten vorzuschreiben, was ich mir, in so fern ich außer aller gesellschaftlichen Verbindung mich betrachte, als eine göttliche Lehre des Glaubens und der Moral soll vortragen lassen? Diese Frage wird mit Recht verneinet. Kein Mensch kann dies Recht erhalten.

*) pag. 5.

Ich



Ich komme als ein Fremder nach Berlin. Kein König kann mir vorschreiben, ob ich mir die lutherische, reformirte, catholische oder eine andere Lehre soll vortragen lassen. Als Mensch habe ich hierin das Recht, daß ich mir den Vortrag wählen, auch dem Vortrage gar ausweichen kann. 2) Können Menschen in einer Gesellschaft das Recht erhalten, einem Lehrer vorzuschreiben, was er als ein Mitglied der Gesellschaft anderen Gliedern der Gesellschaft als göttliche Lehren und Lebenspflichten vortragen soll? Diese Frage bejahe ich. Es ist nicht allein möglich, sondern es ist sogar Pflicht der Obrigkeit, dahin zu sorgen und zu wachen, daß jeder Kirche ihr Lehrbegriff vorgetragen werde, der lutherische der lutherischen Kirche, und der catholische der catholischen Kirche. Ein König würde unrecht handeln, wenn er es zulassen wollte, daß in der catholischen Kirche der lutherische oder reformirte Lehrbegriff vorgetragen werde. In der Ausführung der Gründe, mit welchen das Gegentheil bewiesen werden soll, werden unleugbar verschiedene Dinge mit einander verwechselt. „Ich kann keinem das Recht übertragen, zu bestimmen, was ich als eine göttliche Lehre glauben soll: folglich kann kein anderer dieses zu bestimmen ein Recht haben *).“ Dieser Satz beweiset zu viel. Tausend Glieder der Gemeine haben jeder dieses Recht zu bestimmen: so läset sich der Fall gedenken, daß ein Lehrer

E 4

tau-

*) pag. 18.



tausend Vota vor sich hat, was er nach der Bestimmung eines jeden dieser Tausende vortragen soll. Ist dieses aber, so ist ein Lehramt bey einer Gemeine völig unmöglich. Vielmehr muß ein jeder sich einen eigenen Lehrer halten, der nach seiner Bestimmung oder seinem Voto den Vortrag einrichtet. Damit ich die Verwechslung habe, will ich den Fall setzen: Ich bin in der catholischen Kirche erzogen, bekenne mich aber von heute an zur lutherischen Kirche: so bestimme ich gestern, was mir vorgetragen werden sollte, nemlich der catholische Lehrbegriff nach dem Symbol dieser Kirche: von heute an bestimme ich, daß mir der lutherische Lehrbegriff nach dem Symbol dieser Kirche vorgetragen werden soll. So wenig gestern als heute übertrage ich das Recht dem Regenten, zu bestimmen, was mir vorgetragen werden soll. Dagegen fordere ich von dem Regenten sowol gestern als heute, daß er mich bei meinem Rechte schütze, und das vortragen lasse, was dem Symbol der Kirche, zu welcher ich mich bekenne, gemäß ist. Nun tritt in dieser Kirche ein Lehrer auf, und lehret den socinianischen Lehrbegriff. Er kränket also unleugbar meine Rechte, indem er bestimmen will, was mir vorgetragen werden soll. Hier muß mich die Obrigkeit bei meinem Rechte schützen, und nicht mich von dem Lehrer, sondern den Lehrer von der Kirche entfernen, weil er die Rechte aller Glieder der Kirche



che kränket. Der zweite Beweis, welcher aus der Pflicht seine eigene Verbesserung zu suchen, hergenommen ist *), läffet sich umkehren, und beweiset das Gegentheil. Ich bin ein Lutheraner, und nach meiner Ueberzeugung ist der lutherische Lehrbegrif das bequemste Mittel zu meiner Verbesserung. Hierauf gründet sich das Recht, daß mir der lutherische Lehrbegrif vorgetragen werden muß, weil ich denselben für das beste Mittel halte. Ein Lehrer will mir den socinianschen Lehrbegrif aufdringen, weil Er diesen Lehrbegrif für das bequeme Mittel hält. Mäket er sich nicht das Recht an, welches ich ihm nicht übertragen habe? Wo ist hier nach Seite 12. die wahre Gewissensfreiheit, wenn ein Lehrer, mich, ohne es mir zu sagen, zum Socinianer machen will? Der Hr. D. schreibet selbst: Es ist verboten, daß irgend jemand sich die eigentliche Verbesserung seiner selbst erschwere, oder daß irgend ein Mensch den andern daran hindere. Wenn ich nun den lutherischen Lehrbegrif als das Mittel zu meiner Verbesserung anerkenne, und um deswillen mich zu dieser Kirche halte: wird mir nicht meine Verbesserung von einem Lehrer verhindert, der mir eine andere Lehre vortraget, als ich selbst zu meiner Besserung bestimmet habe? Wird hiedurch mein Recht und meine Gewissensfreiheit gekränket, so muß die Obrigkeit zutreten. Daß ich mir einen andern

C 5

Leh-

*) pag. 11.



Lehrer suchen kann, ist eine Ausflucht, welche nicht eine Antwort verdient: denn dadurch würde ich nicht bei meinem Rechte geschüzet, sondern ich würde mein Recht aufgeben. Der dritte Grund, daß die Veränderlichkeit menschlicher Einsichten nicht verstatte, daß nach einem bestimmten Symbol die Vorträge bei einer Gemeinde abgefaßt werden *): verwechselt eine absolute und hypothetische Unveränderlichkeit der Symbole einer Kirche. Die Symbole der drei Kirchen sind unveränderlich, so lange es die drei Kirchen bleiben sollen. Einzelne Personen behalten ihre Freiheit, nach ihrer Einsicht ihr Symbol zu verändern, das ist, von einer Kirche zur andern überzugehen, und ganze Gemeinden, ja die ganze lutherische, reformirte, und catholische Kirche, kann jede ihr Symbol aufgeben, und ein anderes annehmen. So lange aber eine Kirche das bleibt, was sie ist, findet auch eine Unveränderlichkeit des Symbols, oder des Lehrbegriffes und der Vorträge desselben unveränderlich statt. Alles, was der Hr. D. bei diesem Hauptsatze zu beweisen gesucht hatte, nimmt er selbst in zwei Worten zurück: „Hier ist es vorläufig genug, festzusetzen, daß kein Mensch, und also auch kein Fürst, das Recht haben könne, Glaubensartikel für irgend eine Gemeinde festzusetzen, oder auch einmal festzusetzen, ohne ihren Willen unabänderlich aufrecht

*) pag. 13.



„recht zu erhalten. *)“, - Die Worte: ohne ihren Willen, entscheiden alles. Ein Fürst hat nicht das Recht, Glaubensartikel für eine Gemeinde oder Kirche festzusetzen, welche die Kirche nicht als göttlich anerkennt. Ein Fürst kann der lutherischen Kirche nicht die Brodverwandlung als eine göttliche Glaubenslehre aufdringen, ob sie gleich in der catholischen Kirche dafür angenommen wird. Es würde dies wider ihren Willen geschehen: sie erkläret aber ihren Willen dadurch, daß sie sich zur Augspurgischen Confession bekennet. Da nun ein Fürst nichts verordnen darf wider den Willen der Kirche, so muß er sich nach dem Willen der Gemeinde oder Kirche richten, und die einmal festgesetzten Glaubensartikel oder Symbole so lange unabänderlich aufrecht erhalten, bis der Wille, nicht einzelner Personen, sondern der Gemeinde oder Kirche eine Abänderung bewilliget. Nun tritt der Fall ein: Ein Mann wird zum Lehrer bey der lutherischen Gemeinde berufen, und seine Berufung zeigt ihm den Willen und die Erwartung der Gemeinde. Er wird aber aus Ueberzeugung ein Socinianer, oder ein Catholischer; und lehret nun diese Lehrbegriffe. Wer hat ihm das Recht hiezu gegeben? Nicht die Gemeinde, er weiß ihren Willen und ihre Erwartung: nicht die Obrigkeit, welche sich nach dem Willen der Gemeinde richten muß. Folglich hat er das
Recht

*) pag. 16.



Recht von niemand, sondern es ist eine widerrechtliche Anmaßung. Er thut das eigenmächtig, was nicht einmal der König thun kann. Er richtet sich nicht nach den Stimmen der Gemeinde, sondern verlangt, daß diese so stimmen soll, wie er glaubet, daß es recht ist. Das ist Gewissenszwang.

§. 28.

Der zweite Abschnitt untersucht die Frage: „Ist den protestantischen Fürsten das Recht übertragen, unveränderliche Glaubensartikel festzusetzen, oder über den festgesetzten für immer zu halten *)? In dieser Aufgabe ist das Subject zu eingeschränkt. Alle Regenten haben hier einerlei Rechte. Die Aufgabe selbst aber muß, nach dem, was im vorhergehenden Absatze bemerkt worden, in folgende Fragen zergliedert werden. 1) Haben Obrigkeiten das Recht, unveränderliche Glaubensartikel festzusetzen? Nein! 2) Haben sie das Recht, über die einmal festgesetzten für immer zu halten? Ja! So lange die lutherische Kirche eine lutherische, die reformirte eine reformirte, die catholische eine catholische Kirche bleibet, ist die Obrigkeit berechtigt und verpflichtet, über die einmal festgesetzten Glaubensartikel für immer zu halten. Wenn nun aber die ganze lutherische Kirche zur catholischen überginge, so höret jene gänzlich auf, und alsdann hält die Obrigkeit nicht mehr für immer über

*) pag. 19.



über die Glaubenslehre der lutherischen Kirche, weil sie von den ehemaligen Lutheranern selbst aufgegeben sind. 3) Hat die Obrigkeit das Recht, eine Gemeinde bei ihren Glaubensartikeln zu schützen, wenn jemand derselben andere Lehren als Glaubensartikel aufdringen will? Ja! die Obrigkeit hat nicht allein das Recht, sondern ist auch hiezu verpflichtet, und das um so mehr, weil sich ein Einzelner Rechte anmaßet, die der ganzen Gemeinde zukommen, und sein Unternehmen dem erklärten Willen und der Erwartung derselben gerade entgegen ist. Der Hr. D. ist der Meinung, daß es für unsere Kirche äußerst traurig und beschämend seyn würde, wenn die von ihm aufgeworfene Frage bejahet werden müßte. Freilich würde dieses seyn, wenn man sie so unbestimmt nimmt, wie sie vorgetragen ist, oder gar zum voraus setzt, daß Fürsten gar nicht auf den Willen derjenigen, die die Kirche ausmachen, Rücksicht nehmen. Sobald man aber die Frage richtig unterscheidet, so siehet man leicht, daß es nichts Beschämendes für unsere Kirche sey, wenn man die Frage halb verneinet und halb bejahet. Der Hr. D. verneinet sie. Ich will die Gründe nicht genau und ausführlich prüfen, sondern nur die allgemeine Anmerkung machen, daß ein jeder Leser diese zwei Sätze genau von einander unterscheiden muß: Erstlich, eine ganze Kirche, z. E. die ganze lutherische Kirche giebt ihr Symbol auf, und nimmt einen
an



andern Lehrbegrif ꝛ. E. den socinianischen an; und Zweitens: ein einzelner Lehrer, der vermuthet seiner Berufung verpflichtet ist, den lutherischen Lehrbegriff zu lehren, nimmit den socinianischen Lehrbegrif an, und verlanget nun, daß seine Gemeine seinem veränderten Lehrbegriffe folgen, und den socinianischen annehmen soll. Bey diesem bemerkten Unterschiede wird man leicht den vorgebrachten Gründen ihren Werth bestimmen können. Der Hauptsatz, welcher mit sechs Gründen bewiesen wird, ist also ausgedrückt: „daß das Recht Lehrvorschriften festzusetzen, oder auch nur die festgesetzten, selbst dann, wann die Kirche sie nicht mehr anerkennt, aufrecht zu erhalten, nicht darunter (unter den den Fürsten übertragenen Rechten) begriffen seyn könnte, scheineth mir aus folgenden Betrachtungen einzuleuchten *)“ etc. Mit denkt, der Hr. D. bestreitet hier etwas, das noch nie ein Mensch behauptet hat. Daß Fürsten das Recht haben, Lehrvorschriften festzusetzen, oder zu befehlen: das soll von nun an als eine göttliche Lehre geglaubet werden, und das nicht: hat unter den Protestanten gewis noch niemand behauptet. Daß aber ein Fürst eine Lehrvorschrift aufrecht erhalten könne, selbst dann, wann die Kirche sie nicht mehr anerkennt, lästet sich so wenig behaupten als gedenken. Es scheineth als wenn hiemit auf das preussische Religionsedict

ge#

*) pag. 21.



gezielt werde, als wenn dasselbe den lutherischen Lehrbegriff aufrecht erhalten solle, da die Kirche in den preussischen Landen ihn nicht mehr anerkenne: worin sich aber der Hr. D. sehr geirret hätte. Wenige abweichende Lehrer machen nicht die Kirche aus. Ähnliche Stellen kommen mehrere vor, da angenommen wird, die Kirche habe ihre Ueberzeugung geändert, und solle gegen ihren Willen zum einmal angenommenen Glaubensbekenntnisse gezwungen werden. Es ist Ehre für die evangelischen Fürsten, daß ihnen das Zeugniß gegeben wird, daß sie nie den Vorsatz gehabt, die Gewissen zu binden *), allein es ist auch Ehre und Pflicht evangelischer Fürsten, daß sie die Gemeine wider den Gewissenszwang schützen, womit ein socinianischer Lehrer seine Gemeine bedrückt, und doch vorgiebt, daß er seine Pflicht als ein lutherischer Lehrer erfülle.

§. 29.

Der dritte Abschnitt untersucht die Frage: „verhindern die Reichsgesetze die Protestanten an einer Aenderung ihres Lehrbegriffes **)? „Eine Aufgabe, die erstlich zergliedert und bestimmt werden muß. Was ist es für eine Aenderung, davon hier die Rede ist? Ist es eine Aenderung in den wesentlichen Lehren, oder in den ausserwesentlichen? Wie ist diese Aenderung beschaffen, oder was wird abgeschafft, und was dagegen angenommen? wie verhalten sich die Reichsgesetze

*) pag. 27.

**) pag. 28.



ge hiegegen? Nachdem man nun die Aufgabe
 erkläret, oder verstehet, nachdem fällt auch die
 Entscheidung verschieden aus. Eine ausserwe-
 sentliche Aenderung des protestantischen Lehrbe-
 griffes betrifft solche Lehren, welche in dem gan-
 zen Lehrbegriffe nicht wesentlich sind, sondern
 nach verschiedener Einsicht auch verschieden vor-
 getragen werden können. Die Reichsgesetze ver-
 bieten hier nichts. Es sind dies Lehren, die
 selbst in einer Kirche auf verschiedene Weise vor-
 getragen werden. Wesentliche Aenderungen sind,
 wenn der protestantische Lehrbegriff mit catoli-
 schem oder socinianischem vertauschet wird. Hier
 kommen die Reichsgesetze in Betrachtung. Sie
 verbieten nicht, daß die Protestanten den ca-
 tholischen Lehrbegriff annehmen, und sich dem
 Pabst unterwerfen. Die Reichsgesetze verstatten
 dieses einzelnen Personen, ganzen Gemeinen,
 und der ganzen protestantischen Kirche: so wie
 sie auch gegentheils nicht verbieten, daß ein
 Catholik den protestantischen Lehrbegriff an-
 nimmt. Was endlich den Uebergang zu dem so-
 cinianischen Lehrbegriff anlanget, so verbieten
 die Reichsgesetze nicht, daß jemand ein Socinia-
 ner werde; sie verbieten dieses auch ganzen
 Gemeinen nicht. Allein die Errichtung einer
 öffentlichen kirchlichen Gesellschaft nach dem
 Symbol der Socinianer, verbieten die Reichs-
 gesetze unleugbar. Wenn daher der Fall wäre,
 daß ein ganzes Land mit einmal die ausspurgische
 Con-



Confession abschafte, dagegen eine socinianische Kirche, wie vormals zu Rakau, und in Siebenbirgen errichten wollte; so würden die Reichsgesetze widersprechen, und diese Gemeine würde alle die Rechte verlieren, welche der Religionsfriede 1555, und der westphälische Friede den Protestanten zuerkennt. Denn diese Rechte sind den Protestanten, nicht als Einwohner des deutschen Reiches, sondern in so fern sie als Protestanten von der römischen Kirche abgesondert sind, verliehen worden. Sind sie nun nicht mehr Protestanten, welche die ausspurgische Confession annehmen, sondern Bekenner des rakauischen Lehrbegriffes, so können sie sich auch jene Rechte nicht mehr zueignen. Gesetzt aber, die Reichsgesetze wären gar nicht vorhanden, so würde es frei bleiben, wie es jetzt frei ist, und einem jeden frei stehen, ob er ein Socinianer seyn will oder nicht. Allein die Errichtung einer öffentlichen socinianischen Kirche würde doch nicht eigenmächtig geschehen können; sondern es würde darauf ankommen, ob der Landesherr solches verstaten wolle oder nicht? Bei dieser ganzen Untersuchung, welche der Hr. D. anstellet, muß man wieder zwei Sätze unterscheiden: Erstlich, ob die Protestanten allgemein eine *mutationem symbolorum et doctrinarum publicarum* veranstalten? und Zweitens, ob ein einzelner Lehrer einer Gemeine das *symbolum et doctrinas publicas* der ganzen Kirche abändert oder fahren läßt, damit er seine

D

Ges



Gemeine nach seiner Einsicht bilde, da die
Gemeine selbst das Gegentheil von ihm erwar-
tet? beide Sätze sind sehr verschieden. Was
allen Protestanten zusammengenommen recht ist,
ist darum noch nicht ein Recht einer einzelnen
Person, welche in einem gegenseitigen Verhält-
nisse gegen alle Protestanten stehet.

§. 30.

Der vierte Abschnitt untersucht die Frage:
„Wer hat dies Recht, über Aufrechthaltung oder
„Abänderung der Lehrvorschriften etwas zu bestim-
„men *)?“, Die Antwort ist: die Kirche. Allein
nun muß untersucht werden: wer macht die Kirche
„aus? die Kirche bestehet nicht aus der Geistlichkeit,
„also kann diese hier nichts bestimmen. Es kommt
„nicht darauf an, was die Geistlichkeit vortra-
„gen will, sondern was sich die Gemeine will
„vortragen lassen, und die Anordnungen darü-
„ber können daher nicht von der Geistlichkeit ab-
„hängen **). „ „Jede Gemeine ist für sich eine
„Kirche, auf welche die Bestimmung ihrer Lehr-
„vorschriften ankommt. Aber auch freilich hier
„nicht durch Mehrheit der Stimmen. Es muß
„schlechterdings auf jeden einzelnen ankom-
„men ***). Wenn ein Prediger offenbar nicht
„mehr nach der Lehrvorschrift, die einmal bei
„seiner Gemeine angenommen war, prediget,
„und diese widerspricht ihm nicht, fordert ihn
„nicht an, bei der alten Lehrvorschrift zu blei-
„ben, beschweret sich nicht über ihn, so hat sie
offen-

*) pag. 44.

**) pag. 52.

***) pag. 57.





„offenbar ihre stillschweigende Einwilligung ge-
„geben *). „ Das Recht über Lehrvorschriften
„etwas zu bestimmen, hat einzig und allein die
„Gemeine, und zwar so sehr, daß, wenn die
„Gemeine nichts darüber sagt, niemand befugt
„ist, sich darein zu mischen, denn die Gemeine
„kann ja eben wollen, daß ohne alles Aufsehen
„der Prediger ihnen vortragen soll, was er sei-
„ner Ueberzeugung nach für wahr und gut
„hält **). „ Bei diesem ganzen Vortrage ist
eins vergessen: nemlich, wie es möglich ist, daß
ein jedes einzelnes Mitglied der Gemeine bestim-
men soll, was für eine Lehre der Prediger vor-
tragen soll? Ich habe eine Gemeine von tau-
send Gliedern, ein jeglicher soll bestimmen,
ob ich den lutherischen oder den socinianischen
Lehrbegrif vortragen soll. Unter den tausenden
sind gewiß neunhundert, die nicht wissen, auch
nicht wissen können, was ein Socinianer für
ein Ding ist. Folglich geben diese neunhundert
eine Bestimmung über eine Sache, davon sie gar
nichts wissen. Ich bin zum lutherischen Predi-
ger berufen, und verpflichtet, diesen Lehrbegrif
vorzutragen; die Gemeine trauet es mir auch
zu, und giebt also ihre Einwilligung nicht allein
hiezü, sondern hat auch ein Recht es zu fordern.
Ich trage aber nun den socinianischen Lehrbegrif
vor, und neunhundert wissen es nicht; ich betrü-
ge also neunhundert Personen, und da sie es
selbst nicht wissen, so geben sie ihre stillschweigen-

D 2

de

*) pag. 58.

**) pag. 59. 60.



de Einwilligung dazu, daß ich sie betrüge, und ihnen einen Lehrbegrif aufdringe, welchen sie, wenn sie ihn kennen und beurtheilen könnten, für einen Grundirrtum halten würden. Damit man das Seichte dieser ganzen Vorstellung recht einsehe, will ich die ganze Stelle parodiren. Ein Prediger oder Lehrer der Gemeine, und ein Professor, der ein Collegium liest. Die Gemeine und der Zuhörer im Collegio stehen unleugbar in gleichem Verhältnisse. Ein gewissenhafter Professor muß sich gegen seine Zuhörer gerade eben so verhalten, wie ein gewissenhafter Prediger gegen seine Gemeine. Der protestantische Professor liest das Kirchenrecht, entweder nach den Grundsätzen der Protestanten, oder nach den Grundsätzen eines Zildebrands, oder den untergeschobenen Decretalen; so wie der Prediger seiner Gemeine Vorlesung hält entweder nach den Grundsätzen der Protestanten, oder nach dem Lehrbegrif der Socinianer. Nun folgt das Weitere. „Das Collegium bestehet nicht aus
 „dem Professor, also kann dieser hier nichts be-
 „stimmen. Es kommt nicht darauf an, was
 „der Professor vortragen will, (nach dem Böh-
 „mer, oder dem Isidorus) sondern was sich
 „die Zuhörer im Collegio wollen vortragen las-
 „sen. Die Anordnungen können daher nicht
 „von dem Professor abhängen, (sondern von
 „den Studenten im Collegio, die noch nicht wis-
 „sen, was Böhmer oder Isidorus ist). Auf
 „die Studenten im Collegio kömmt die Bestim-
 „mung



„nung der Lehrvorschrift an, aber auch frei-
„lich hier nicht durch Mehrheit der Stimmen.
„Es muß schlechterdings auf jeden einzelnen
„Studenten ankommen. Wenn ein Professor
„offenbar nicht mehr nach der angenommenen
„Lehrvorschrift, (Böhmer) lehret, (sondern
„nach dem Isidorus) und die Studenten im
„Collegio widersprechen ihm nicht, fordern ihn
„nicht auf, bey dem Böhmer zu bleiben, be-
„schweren sich nicht über ihn, so haben sie
„offenbar ihre stillschweigende Einwilligung gege-
„ben. Das Recht über die Lehrvorschrift
„(Böhmer, oder Isidorus) etwas zu bestim-
„men, haben einzig und allein die Studenten im
„Collegio, und zwar so sehr, daß wenn sie
„nichts darüber sagen, niemand befugt ist, sich
„darin zu mischen, (ob der Professor ächte pro-
„testantische Rechtsgelehrte, oder Zildebrandias-
„ner für das Publicum ziehet). Denn die Stu-
„denten können ja eben wollen, daß ohne alles
„Aufsehen, der Professor ihnen vortragen soll,
„was er seiner Ueberzeugung nach für wahr und
„gut hält. „ Hoffentlich wird dieses hinreichen,
„zu zeigen, wie sehr sich der Hr. D. durch ein
„Vorurtheil gegen das preussische Religionsedict
„verleiten lassen, der Neuerangßsucht das Wort
„zu reden. Bei dem Vorwurfe des geistlichen
„Hochmuths und der geistlichen Herrschsucht, um
„deren willen er alle Geistliche sogar von der Kir-
„che ausschließet *), bedaure ich, daß der Hr.

D 3

D.

*) pag. 53.



D. nicht glauben kann, daß unter so viel tausend Männern, sich Gewissenhafte finden, welche vermögend sind, den Lehrbegrif nach den Aussprüchen der Bibel als der Quelle aller Religion richtig zu bestimmen. Ich denke von den Rechtsgelehrten billiger. Eine Frage fällt mir aber auf, deren Entscheidung ich wol lesen möchte: Der Prediger hat kein Recht in der Lehrvorschrift etwas zu bestimmen. Er prediget aber jeso offenbar nicht mehr nach der Lehrvorschrift, die einmal bei seiner Gemeinde angenommen war. Er bestimmet also selbst die Lehrvorschrift. Thut er hieran recht oder unrecht? Thut der Prediger recht, so muß es recht seyn, etwas zu thun, das zu man kein Recht hat. Thut er hieran unrecht, so ist der Prediger strafbar, und so widerspricht sich der Hr. D., da er ihm das Recht dazu einräumt.

§. 31.

Das Urtheil, welches über Obrigkeiten in Absicht eines Religionsedicts gefället wird, klinget sehr hart: „Ist also der Fürst gar nicht
 „berechtiget, ist es ihm vielmehr, und allen
 „Verwaltern der Kirchenrechte, verboten, ir-
 „gend etwas ohne den jedesmaligen Willen der
 „Gemeinen, in Sachen der Lehrvorschriften fest-
 „zusetzen, oder auch nur beim Alten zu erhalten:
 „so kann und muß bei ihm von zufälligen Fol-
 „gen und von darauf gebaueten Gründen der
 „Politik gar nicht mehr die Frage seyn; diese mag
 „rathen, was sie will, das Recht verbietet, und
 „, der



„der Fürst, wie alle, die gegen das Recht han-
„deln, sind Unterdrücker, sind um desto fürch-
„terlichere Despoten, je grösser ihre Gewalt
„ist *).“ Das Urtheil scheint sehr hart zu
seyn. Es ist es aber nicht. Denn es trifft
nur solche Obrigkeiten, welche ohne den Willen
der Gemeine eine Lehrvorschrift festsetzen. Ein
König hat lauter Lutheraner in seinem Lande;
Von heute an befiehet er, alle sollen catholisch
seyn. Dies geschiehet wider den Willen der Ge-
meine, und ein solcher König ist derjenige, wel-
chen der Hr. D. verurtheilet, und hierin hat er
recht. Indessen ein solcher König oder Fürst
wird in der protestantischen Welt nicht gefunden,
daher dieß Urtheil auf keinen andern Regenten
angewendet werden kann, als der etwa durch
Dragoner befehret. Wenn aber ein König ein
Unterdrücker ist, wenn er ohne den Willen der
Gemeine derselben einen Lehrbegrif aufdringet:
was ist denn wol ein Prediger der Gemeine,
der sich zum lutherischen Lehrbegrif verpflichtet,
von der Gemeine hiezu verpflichtet wird, und al-
so den Willen derselben weiß, und demungeach-
tet derselben einen socinianischen Lehrbegrif auf-
dringet? was ist er? Ein Unterdrücker der Ge-
wissen!

§. 32.

Bevor ich das Religionsedict mit den bis-
her abgehandelten Grundsätzen vergleiche, muß
ich noch eine Stelle genauer prüfen. Der Hr.

D 4

*) pag. 67.



D. macht uns den Vorwurf, daß alle Gewissensfreiheit verboten sey, und beruft sich auf eine hohe Person: „Ein Beispiel für alle sey „Friedrich II. *). „Ich sehe mich aber genöthiget, die Stelle abzuschreiben, und mit einigermaßen Anmerkungen zu begleiten, weil sehr verschiedene Dinge in einander gemischt werden. Der Hr. B. saget vorher, es sind blos vom Religionsfrieden ausgenommen, die einer öffentlich verworfenen und durch die Reichsabschiede verdamnten Secte anhängig sind. (Dies hat seine Nichtigkeit. Nun aber gehören zu dieser öffentlich verworfenen Secten nicht die Lutheraner, auch nicht die Reformirten, sondern die Socinianer. Folglich sind diese vom Religionsfrieden ausgenommen, und ein Lehrer, der seine lutherische Gemeinde zu Socinianer machen will, handelt dem Religionsfrieden gerade entgegen. Nun fährt er weiter fort): „Wenn dies nicht „der wahre Sinn ist, so muß nicht blos die Abweichung vom Lehrsystem, sondern schlechterdings die Duldung aller anders Denkenden unter den Protestanten, also ihre ganze so gerühmte Gewissensfreiheit, ihnen verboten seyn.“ (Dies folgt gar nicht. Ein Mensch kann immerhin anders denken, darum wird sich kein Mensch bekümmern. Er hat seine Gewissensfreiheit. Er kann anders reden, und seine Gedanken ausdrücken. Auch hier hat er seine Gewissensfreiheit. Er wird geduldet. Nun aber verpflichtet er sich, ein lutherischer Lehrer zu seyn, denkt aber nicht

*) Pag. 35.



allein anders, und redet anders, sondern noch mehr, er lehret wider seine eingegangene Verpflichtung die Socinianische Lehre. Hier tritt ein Verbot ein. Was wird ihm aber verboten? nicht anders zu denken, nichts anders zu reden, sondern anders zu lehren, da er sich selbst verpflichtet hat, den lutherischen Lehrbegriff zu lehren. Dies ist keine Unterdrückung der Gewissensfreiheit. Er höre nur auf, ein lutherischer Lehrer zu seyn, so hat er seine Gewissensfreiheit, anders zu denken, und anders zu reden, wie er sie haben will. „Denn in keiner Stelle der Reichsgesetze ist gesaget: sie sollen nur in Ansehung des öffentlichen Lehramts bei der einmal angenommenen Confession bleiben, sondern es ist immer im Allgemeinen von denen gesprochen, die der A. C. anhängig sind, und diesen sind gleiche Rechte mit den Catholiken gegeben. (Dies verstehe ich nicht. Allen, die der A. C. anhängig sind, sind mit den Catholiken gleiche Rechte gegeben. Wer also gleiche Rechte haben will, muß der A. C. anhängig seyn. Will das Lehramt unter den Protestanten, eben die Rechte haben, welche das Lehramt unter den Catholiken hat, so muß auch das Lehramt der A. C. anhängig seyn, oder bei der einmal angenommenen Confession bleiben. Wenn das Lehramt nicht bei dieser Confession bleibet, so begreife ich nicht, wie die weltlichen Glieder der Gemeinde der A. C. anhängig bleiben können?) Sind nun unter den Anhängern oder Verwandten

D 5

„ten



„ten der augspurgischen Confession solche zu ver-
 „stehen, die alles glauben und für wahr anneh-
 „men, was in der A. C. stehet: so folget, daß
 „durchaus keiner diese Rechte genießen könne,
 „der nicht buchstäblich die Glaubensartikel der
 „A. C. für wahr hielte.“ (Hiebei ist folgendes
 zu bemerken. Man muß erstlich den Unterschied
 zwischen wesentlichen Glaubensartikeln, und auf-
 ferwesentlichen Lehren eines Lehrbegriffes ma-
 chen. Zweitens werden in der A. C. selbst wol
 keine wesentlichen Glaubensartikel vorkommen,
 die nicht buchstäblich angenommen werden mü-
 sten, wenn man der A. C. anhängig seyn will.
 Drittens kann man alles zugeben, und als-
 dann wird folgen, daß ein Socinianer, der
 der A. C. in wesentlichen Lehren widerspricht,
 durchaus jene Rechte nicht genießen kann).
 „Das ist aber weder catholischer noch protestan-
 „tischer Seits behauptet worden. Es sind no-
 „torischerweise einzelne Menschen, sogar Fürsten
 „in ihren Meinungen, die sie gar nicht verheim-
 „lichen, sondern öffentlich bekannt haben, sehr ab-
 „gewichen, und dennoch hat man ihnen nie die
 „Rechte der A. C. Verwandten bestritten oder gar
 „genommen. Ein Beispiel für alle sey Frie-
 „drich II.“ (Was protestantischer und catholischer
 Seits behauptet wird, liest man in der unter Au-
 torität herausgegebenen Schrift: Nothwendige
 Vertheidigung des heiligen römischen Reichs
 evangelischer Churfürsten und Stände Augspfels
 1629. 4. Aber wer liest heutiges Tages derglei-
 chen



chen für die Protestanten sehr wichtige Schriften? Daß einzelne Menschen, wenns auch Fürsten sind, in Meinungen von der A. E. abweichen, beweiset nichts. Wenn Fürsten auch für ihre Person und Haus die lutherische Confession verlassen, und zur catholischen Kirche übergehen: so werden sie doch als Obrigkeit und Landesherren als der A. E. Verwandte angesehen, und der lutherischen Kirche des Landes bleiben doch die Rechte, welche der Religionsfriede derselben zuerkennet. Das churfürstliche Haus Sachsen bekennet sich igo zur römischen Kirche, und unter den evangelischen Ständen ist Sachsen der erste. Eben so verhält es sich mit Friedrich II. Für seine Person hat Er nie verlangt ein Verwandter der A. E. zu seyn, und als König war Er ein eifriger Vertheidiger der Rechte der Protestanten). „Da jenes nun der Sinn nicht seyn kann, warum soll denn Einschränkung der öffentlichen Lehrvorträge daraus folgen, da für diese nichts Besonders bestimmt, noch von denselben ausdrücklich gesprochen ist *)? „(kann eine lutherische Kirche eine lutherische bleiben, wenn in derselben der catholische Lehrbegriff gelehrt wird? Wenn durch Reichsgesetze einer catholischen und protestantischen Kirche die Rechte bestimmt werden, so versteht es sich von selbst, ohne daß davon ausdrücklich gesprochen wird, daß in jeder Kirche der ihr eigene Lehrbegriff vorgetragen werden muß, weil sie sonst nicht die
Kir

*) pag. 34. 35.



Kirche seyn würde, welcher die Rechte bestimmt werden.

§. 33.

Beurtheilet man nun das preussische Religionsedict ohne Vorurtheil, so wird man es unleugbar so eingerichtet finden, wie ein jeder König oder Fürst in seinem Lande zu verordnen verpflichtet ist, er bekenne sich zur protestantischen oder zur römischen, oder noch zu einer andern Confession. Es werden in demselben genau die Rechte der Menschheit, und die damit verbundene völlige Gewissensfreiheit von den Gesellschaftsrechten unterschieden, und sorgfältig bestimmt, was die Pflicht eines Königes gegen einzelne Personen, und gegen ganze Gesellschaften seyn muß. Einem jeden sein Recht, ist der Grundsatz, auf welchen alles beruhet. Das Recht der Menschheit bestehet unleugbar darin, daß ein jeglicher Mensch die ungekränkte Freiheit hat, dasjenige als eine göttliche Lehre anzunehmen, was er seiner Ueberzeugung nach in der heiligen Schrift gegründet findet. Nach §. 2. soll niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden. Ein jeder behält seine Freiheit, was er als eine göttliche Lehre annehmen will. Die beigesezte Bedingung aber: „daß ein jeder als ein guter Bürger des „Staats seine Pflichten erfülle, seine jedesmalis „ge besondere Meinung aber für sich behalte, „und sich sorgfältig hüte, solche nicht auszubreiten, oder Andere dazu zu überreden, und in ih-

rem



„rem Glauben irre oder wankend zu machen:“
gehöret nicht mehr zu dem Rechte der Menschheit,
sondern zu dem Gesellschaftsrechte. Bey jenem
bleiben die Folgen bloß auf die Person einge-
schränkt, welche die besondere Meinung nach ei-
gener Einsicht fasset; bey der Ausbreitung sol-
cher Meinungen aber verbreiten sich die Folgen
weiter über Andere, welche irre gemacht werden.
Ist es Pflicht dem ersten, die Freiheit zu verstat-
ten, eine Meinung zu erwählen, welche nach
seiner Einsicht die wahre ist, so ist es auch
Pflicht Andere zu schützen, daß sie nicht von ihrer
ersten Erkenntniß abgeführt werden. Die
Rechte sind hier gleich. Nach S. 3. wird einem
jeden frei gestellet, von einer Confession zur an-
dern überzugehen. Dies ist das Recht der
Menschheit. Es beruhet auf eines jeden Ueber-
zeugung und Gewissen. Dagegen wird das
Profelytenmachen verboten, denn hier treten die
Rechte der Gesellschaft ein. Ein Lutheraner
kann ein Reformirter, ein Catholischer, ein So-
cinianer werden; es ist seine eigene Sache. Er ir-
ret, oder wählet recht, so bleibt es eine Sache
seines eigenen Gewissens. Sobald er aber
Profelyten machen will, so will er das Gewissen
eines Andern also leiten, daß es seinem Gewissen
unterwürfig wird; und so kränket er die Rechte
Anderer, und raubet ihnen ihre Freiheit. Nach
S. 7. behält ein jeder seine Freiheit, wie er die Bi-
bel herabwürdigen, und göttliche Lehren unter dem
Vorgeben der Aufklärung, vorstellen will. Es ist
ein



ein Recht der Menschheit. Wenn er aber als
 verpflichteter Lehrer bei einer bestimmten Kirche
 dergleichen lehren will, so treten wieder die Rechte
 der Gesellschaft ein, und ein König muß der
 Gesellschaft das Recht erhalten, das sie hat,
 welches ein solcher Lehrer kränken würde. Da-
 her §. 8. sehr richtig bestimmt wird: „Ein je-
 „der Lehrer des Christenthums in Unfern Lan-
 „den, der sich zu einer von diesen drei Confes-
 „sionen bekennet, muß und soll vielmehr dasje-
 „nige lehren, was der einmal bestimmte und
 „festgesetzte Lehrbegrif seiner jedesmaligen Reli-
 „gionsparthei mit sich bringet, denn hiezu ver-
 „bindet ihn sein Amt, und die Bedingung, unter
 „welcher er in seinem besondern Posten ange-
 „stellet ist. Lehret er etwas anderes, so ist er
 „schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig,
 „und kann eigentlich seinen Posten nicht länger
 „behalten. „ — Ob wir schon den Geistlichen
 „in Unfern Landen gleiche Gewissensfreiheit mit
 „Unfern übrigen Unterthanen gern zugestehen,
 „und weit entferneter sind, ihnen bei ihrer innern
 „Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun.
 „Welcher Lehrer der christlichen Religion also
 „eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen
 „hat, als ihm der Lehrbegrif seiner Confession
 „vorschreibet, der kann diese Ueberzeugung auf
 „seine Gefahr sicher behalten, denn wir wollen
 „uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmas-
 „sen: allein selbst nach seinem Gewissen müßte
 „er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu seyn;

„er



„er müßte sein Amt niederlegen, wozu er sich
„selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und un-
„tüchtig fühlet.“ Sehr genau sind hier wieder
die Rechte der Menschheit und der Gesellschaft
unterschieden. Als Mensch kann er seine Ueber-
zeugung behalten: aber will er seine Ueberzeu-
gung der Gesellschaft aufdringen, so kränket er
die Rechte Anderer.

S. 34.

Die Rechte der Gesellschaft haben ihren
Grund in den obrigkeitlichen Bestätigungen,
welche den Gesellschaften ertheilet sind. Diese
sind gleichsam ein Privilegium, welches gegeben
wird; und da Privilegia nicht ohne erhebliche
Gründe widerrufen werden können, so geben sie
den Gesellschaften gewisse Rechte, bei welchen die
Obrigkeit sie schützen muß. Diese obrigkeitliche
Pflicht wird in dem Edikte aufs genaueste erfüllet.
Im §. 1. wird verordnet, „daß alle drei
„Hauptconfessionen der christlichen Religion,
„nemlich die reformirte, lutherische und römisch-
„catholische in ihrer bisherigen Verfassung nach
„den von Unseren gottseligen Vorfahren vielfältig
„erlassenen Edikten und Verordnungen in Unsern
„sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten
„und geschützet werden sollen.“ Im §. 2. wer-
den andere Religionspartheien namentlich ge-
nannt, und ihnen die ihrer Gesellschaft ertheilten
Rechte versichert: dagegen werden andere Zusam-
menkünfte untersaget, und ernstlich verboten.
In allen diesem zeigt sich eine Obrigkeit, welche
pflicht



pflichtmäßig dafür forget, daß eine jede Gesellschaft bei dem Rechte erhalten werde, welches sie einmal erlanget hat, welche aber auch ihre eigene Rechte kennen und beobachten gegen diejenigen, welche eigenmächtig Gesellschaften anrichten wollen.

§. 35.

Ich habe oben §. 9. bemerkt, daß auch die Moral oder die Ausübung der Pflichten nach dem Gesellschaftsrechte beurtheilet werden müsse. Auch dieses findet man in dem Edicte. Man darf nur den Eingang lesen, so wird man sich hievon überzeugen; und wenn man den §. 7. und 8. genau durchdenket, so wird man leicht einsehen, daß die obrigkeitlichen Verordnungen nicht auf Willkühr eines Gesetzgebers, sondern auf richtige Grundsätze der Pastoraltheologie, oder der Lehre von dem gewissenhaften Verhalten der Lehrer der protestantischen Kirchen beruhen. Ich nenne hier zum Beschlusse diese wichtige Anweisung, welche eine Pastoraltheologie genennet wird, und wünsche, daß meine jüngern Mitbrüder, die sich so leicht durch das Neue hinreißen lassen, die nöthige Prüfung und Beurtheilung des Pflichtmäßigen nicht verabsäumen mögen!

p. 5. §. 9. um uns l. man uns.

p. 7. §. 16. wird l. wir.

p. 12. Not. *) hohe Vorschriften l. Lehrvorschriften.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be part of a list or index.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

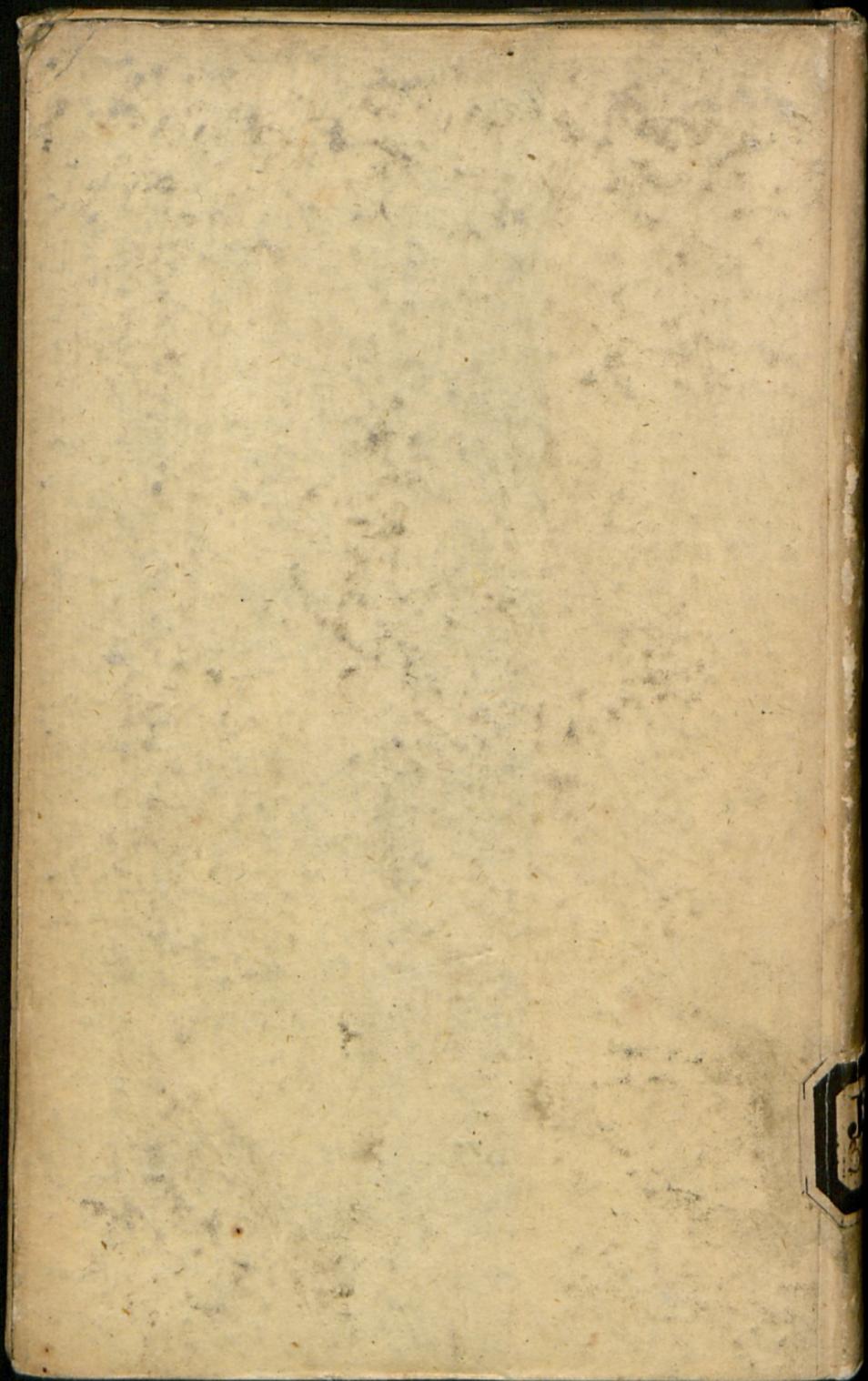


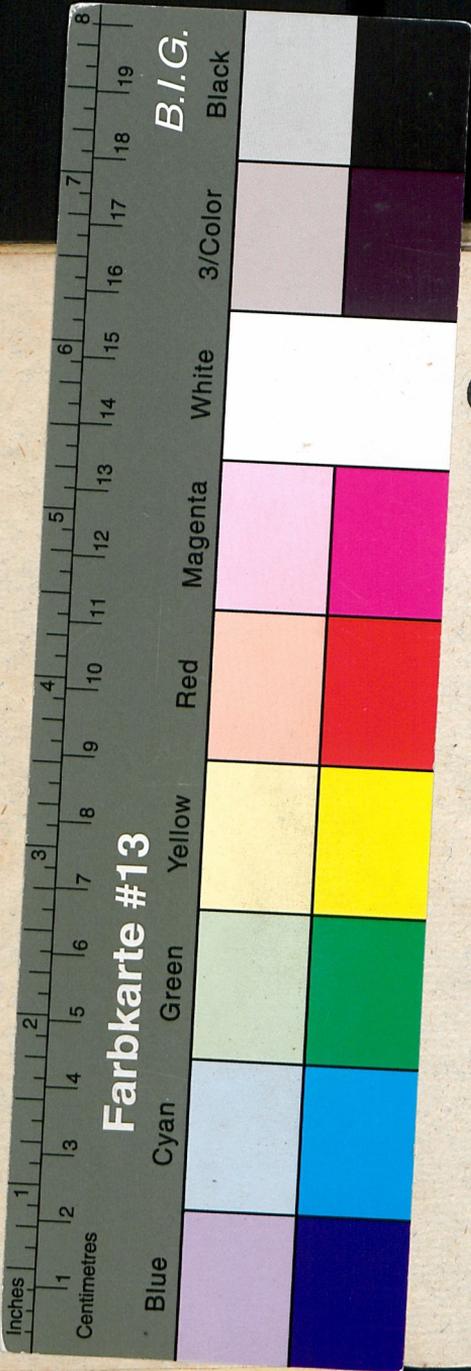
JK 317

5

Vol 18-3

no





Die
Gerechtfame der Kirche
und
ihres Lehrbegriffes.

Veranlasset
durch das preussische Religionsedikt
vom 9. Julius 1788.
und
des Hrn. D. und Prof. Gottlieb Hufeland
A b h a n d l u n g
über das Recht protestantischer Fürsten.

Entworfen
von
Andreas Gottlieb Masch,
Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofprediger, Consistorialrath
und Superintendenten.

H A L L E,
bei Johann Jacob Gebauer,
1789.